



Gemeinde Mariastein

A-6324 Mariastein, HNr. 29

Tel: 0043 / (0)5332 / 56476

gemeinde@mariastein.tirol.gv.at

Wasserbenützungsgebührenverordnung der Gemeinde Mariastein

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mariastein vom 18.10.2021 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2021, wird verordnet:

§ 1

Wasserbenützungsgebühren

- 1) Die Gemeinde Mariastein erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.
- 2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

- 1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 138/2019, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.
- 2) Bei der Bemessung der Anschlussgebühr nicht zu berücksichtigen sind – sofern sie über keinen Wasseranschluss verfügen:
 - Ortsübliche Stadel, Tennen und Scheunen, die der Lagerung landwirtschaftlicher Produkte und landwirtschaftlicher Betriebsmittel mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen, die den kraftfahrrechtlichen Vorschriften unterliegen, dienen
 - Weideunterstände und Weidezelte, jeweils mit höchstens 40 m² Nutzfläche
 - Bienenhäuser mit höchstens 20 m² Nutzfläche sowie Bienenstände
 - Jagd- und Fischereihütten mit höchstens 10 m² Nutzfläche



Gemeinde Mariastein

A-6324 Mariastein, HNr. 29

Tel: 0043 / (0)5332 / 56476

gemeinde@mariastein.tirol.gv.at

- Kapellen mit höchstens 20 m² Grundfläche
 - Freistehende Geräteschuppen bis 15 m² Grundfläche nach § 28, Abs. (3) lit. g der Tiroler Bauordnung 2018 (TBO 2018 LGBl. Nr. 28, zuletzt geändert durch LGBl. 114/2021)
 - Almgebäude, Kochhütten, Feldställe, Folientunnels, Silos und Fahrsilos
 - bauliche Anlagen vorübergehenden Bestands im Sinn der §§ 53,54 und 55 der Tiroler Bauordnung 2018 (TBO 2018 LGBl. Nr. 28, zuletzt geändert durch LGBl. 114/2021)
 - Gebäude und Gebäudeteile zur Lagerung von organischem Dünger, Jauche, Gülle oder Mist
- 3) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig € 2,50 pro Kubikmeter umbautem Raum.
- 4) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

§ 3

Laufende Gebühr, Zählergebühr

- 1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt € 0,46 pro Kubikmeter. Die Zählergebühr beträgt € 12,- pro Jahr.
- 2) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.
- 3) Die laufende Gebühr und die Zählergebühr sind einmal pro Quartal (mit Fälligkeit zum 15.02., 15.05., 15.08., 15.11.) vorzuschreiben.

§ 4

Erweiterungsgebühr

- 1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- 2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5

Gebührensschuldner

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.



Gemeinde Mariastein

A-6324 Mariastein, HNr. 29
Tel: 0043 / (0)5332 / 56476
gemeinde@mariastein.tirol.gv.at

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserbenutzungsgebührenverordnung vom 20.02.1983 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Dieter Martinz